

## Hinweise

Bitte beachten Sie bei Abgabe der Abfindungsanmeldung:

### Allgemeine Hinweise:

1. Die Abfindungsanmeldung ist eine Steuererklärung. Sie muss **spätestens 5 Werktage vor Betriebseröffnung** dem Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B, Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen, vorliegen.
2. Eine unvollständige, unleserliche, fehlerhafte oder nicht unterschriebene Abfindungsanmeldung kann nicht bearbeitet werden und führt zu einer Zurückweisung.
3. Ein Ausdruck oder eine Kopie der Abfindungsanmeldung ist als vorläufiger Betriebsplan in der Abfindungsbrennerei auszulegen und später mit der Brenngenehmigung zu verbinden.
4. Wollen Sie Alkohol teils versteuern, teils unter Steueraussetzung gewinnen, so melden Sie dies jeweils mit getrennten Abfindungsanmeldungen an.

### Spezielle Hinweise:

#### **zum Vordruck:**

- Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich insbesondere auf die Handhabung des elektronischen Formulars. Sofern Sie das Formular nicht elektronisch, sondern als vorab ausgedrucktes Blankoformular handschriftlich oder maschinell ausfüllen, stehen Ihnen die im elektronischen Formular automatisierten Funktionalitäten nicht zur Verfügung. Diese sind z.B. die Auswahl verschiedener Abkürzungen aus DropDown-Feldern, Vorbelegung einzelner Felder aufgrund der von Ihnen eingegebenen Daten usw.
- Die Rohstoffliste, welche eine Übersicht über die in Abfindungsbrennereien zugelassenen Rohstoffe bietet, steht Ihnen als Download des elektronischen Formulars zur Verfügung. Betätigen Sie hierzu die entsprechende Schaltfläche.

#### **zu Feld 1.: Allgemeine Kontaktdaten**

- Sofern diese Daten **nicht** mit Ihren eingegebenen Daten aus dem Vorblatt identisch sein sollten, befüllen Sie bitte die einzelnen Felder „Ansprechpartner/in“ und entweder „E-Mail-Adresse“ oder „Telefon“.

#### **zu Feld 2.2: Verfahren zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung gem. § 43 AlkStV**

- Bei Anmeldung dieses Verfahrens gilt der gesamte gewonnene Alkohol (einschließlich Vor-/Nachlauf und Überausbeute) als unter Steueraussetzung gewonnen. Ihre Abfindungsbrennerei gilt für diesen Alkohol bis zum Abschluss des Verfahrens als Steuerlager.
- Die Durchführung eines Feinbrands ist in diesem Verfahren **nicht** zulässig.
- Die Anmeldung von Vor- und Nachlauf aus früheren Brennverfahren ist in diesem Verfahren **nicht** zulässig. Bei einer Steuerentstehung im Verfahren nach § 43 AlkStV ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Weitere Hinweise zu den steuerlichen Folgen bei Nichtbeachtung des Verfahrens sind dem Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222) zu entnehmen.

#### **zu Feld 2.3 bis 2.6: Rohstoffe**

- Es ist nur eine einzige „JA“-Auswahl bei den entsprechenden Feldern möglich.

#### **zu Feld 3.: Rohbrände, Feinbrände**

- Wenn kein separater Feinbrand durchgeführt wird, melden Sie nur Rohbrände an. Mit einer Abfindungsanmeldung können Sie Rohbrände nur für **einen Kalendermonat** anmelden. Verwenden Sie eine weitere Abfindungsanmeldung, wenn Rohbrände über das Monatsende hinausgehen. Feinbrände, die mittels Abfindungsanmeldung angezeigt werden sollen, dürfen lediglich im Gewinnungsmonat des Rohbrands und im folgenden Monat durchgeführt werden.

- Füllen Sie für **jeden** Brenntag eine gesonderte Zeile aus. Wird der Betrieb an einem Brenntag nicht durchgehend geführt, sind weitere Zeilen zu verwenden. In eine Zeile können Sie bis zu 9 Abtriebe eintragen. Bitte tragen Sie die Brenntage in zeitlicher Reihenfolge ein.
- Werden für die Brenntage mehr als 6 Zeilen benötigt, ist für die weiteren Brenntage eine neue Abfindungsanmeldung abzugeben.
- Geben Sie Tag und Monat im Format TT.MM. (z.B. 02.09. für den 2. September) und die Zeiten in der 24-Stunden-Zählung im Format hh:min (z.B. 06:45 für 6 Uhr 45; 17:30 für 17 Uhr 30) an.

**Beispiel:**

Nr.	Tag	Monat	Uhrzeit von		Uhrzeit bis	
			Std.	Min.	Std.	Min.
1	02	09	06	: 45	17	: 30

(2. September 6 Uhr 45 bis 17 Uhr 30)

**zu Feld 4.: Vorratsgefäße, Rohstoffe und Hilfsstoffe**

- Für jeden Abtrieb ist jeweils eine Position auszufüllen. Rohstoffe, die miteinander verarbeitet werden, sind als Gemisch in einer gemeinsamen Position anzumelden, unabhängig davon, ob das Mischen bereits im Vorratsgefäß oder erst in der Brennblase erfolgt. Bitte wählen Sie die einzelnen Rohstoffe aus den hinterlegten DropDown-Feldern aus. Die ausgewählten Werte werden in der Abfindungsanmeldung anschließend mit der entsprechenden Abkürzung angezeigt. Sie können bis zu sieben Rohstoffe auswählen.
- Bitte wählen Sie die Anzahl und Art der Vorratsgefäße jeweils aus den DropDown-Feldern aus. Werden in einer Position mehrere Vorratsgefäße angemeldet, so tragen Sie bitte die jeweilige Menge (kg) je Vorratsgefäß in die Spalte 3 ein. Dabei wird unterschieden zwischen der Menge der (a) Rohstoffe und (b) Hilfsstoffe (z.B. Enzyme zur Verzuckerung der Maische). Bitte tragen Sie in Spalte 4 die Summe sämtlicher in Spalte 3 angegebenen Mengen der (a) Rohstoffe und (b) Hilfsstoffe als Gesamtmenge (kg) ein. Den Zusatz von Geschmacksstoffen beim Feinbrand können Sie unter 7. „Sonstige Anträge und Angaben“ beantragen.

**zu Feld 5.: Vorab-Entscheidung zur Abfindungsanmeldung**

- Die Entscheidung über die Abfindungsanmeldung (vorläufige Brenngenehmigung/Zurückweisung) kann vor Zugang des schriftlichen Bescheids per E-Mail übermittelt werden. Dafür müssen die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Sie haben per E-Mail erklärt, dass Sie am Verfahren der Vorabmitteilung teilnehmen möchten.
  - b) Für die vorliegende Abfindungsanmeldung beantragen Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Vordruck die Vorabmitteilung per E-Mail.

Einzelheiten zum Verfahren der Vorabmitteilung per E-Mail entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222).

**Hinweis: Die Datenübermittlung per E-Mail erfolgt unverschlüsselt.**

Zu den Angaben in der Abfindungsanmeldung sind Sie nach § 10 Abs. 5 Nr. 4 AikStG i.V.m. § 23 AikStV verpflichtet.

**Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):** Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

**Das Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222) erhalten Sie beim Hauptzollamt bzw. können Sie im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abrufen. Es enthält in der jeweils gültigen Fassung für Sie verbindliche Regelungen und Vorgaben, die auch für eine widerruflich erteilte Erlaubnis nach § 38 Abs. 2 AikStG i.V.m. § 10 Abs. 1 AikStG gelten.**